



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

A Bethlehemstraße 3, 4020 Linz

T +43 (732) 77 78 00

F +43 (732) 77 78 00-40

I [www.kgg-ubg.at](http://www.kgg-ubg.at)

E [office@kgg-ubg.at](mailto:office@kgg-ubg.at)

# Bürgschaften für Kapitaleinlagen von Privatpersonen

1. ALLGEMEINES	2
2. UMFANG DER BÜRGSCHAFT	3
3. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMENS	4
4. PFLICHTEN DES KAPITALGEBERS	4
5. PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES	5
6. AUFLÖSUNG DES GARANTIE- BZW. HAFTUNGSVERTRAGES	5
7. HAFTUNGSFALL	5
8. VERFAHREN	6
9. KOSTEN	7

Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

Firmenbuch: FN 76456 k, LG Linz; DVR: 0994383  
UID-Nr.: ATU 62189679; Aufsichtsbehörde: FMA  
Bankverbindung: Oberösterreichische Landesbank AG  
BIC: OBLAAT2L, IBAN: AT73 5400 0000 0064 4302

Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.

Firmenbuch: FN 148223 a, LG Linz; DVR: 0994375  
UID-Nr.: ATU 60515446  
Bankverbindung: Oberösterreichische Landesbank AG  
BIC: OBLAAT2L, IBAN: AT39 5400 0000 0027 0009

Seite 1 von 7

Finanzierungspartner





## 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die KGG übernimmt Ausfallbürgschaften gemäß § 1356 ABGB für Bankgarantien (Haftungskredite) zur teilweisen Absicherung von Kapitaleinlagen, die Privatpersonen bei kleinen und mittleren Unternehmungen (in der Folge auch „antragstellendes Unternehmen“ und „Kreditnehmer“ genannt) im Sinne der EU Definition tätigen, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Besichert werden
  - Kapitaleinlagen in Form von
    - Kommanditeinlagen
    - Stille Beteiligungen
    - Partiarische Darlehen
- 1.2. Als Kapitalgeber kommen Mitarbeiter des Unternehmens und andere Privatpersonen in Betracht. Ausgeschlossen sind der Geschäftsinhaber, vollhaftende Gesellschafter von antragstellenden Personengesellschaften, der handelsrechtliche Geschäftsführer, Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die mit mehr als 25 Prozent am antragstellenden Unternehmen beteiligt sind oder die über die relative Mehrheit des Stammkapitals verfügen, sowie Dritte im Auftrag dieser Personen.
- 1.3. Voraussetzung für eine Haftungsübernahme sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des antragstellenden Unternehmens und ausreichend positive Zukunftsaussichten.
- 1.4. Die Kapitaleinlage bzw. das partiarische Darlehen müssen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gewährt werden. Vorherige Abschichtungen sind nur in dem Ausmaß zulässig, als sich der Bürgschaftsumfang nach Punkt 2.3. einschränkt. Für die Kapitaleinlage ist ein angemessenes, überwiegend ergebnisabhängiges Entgelt zu vereinbaren. Außerdem hat die Vereinbarung der Nachrangigkeit gegenüber allen Gläubigern im Insolvenzfall zu erfolgen. Für die Kapitaleinlage dürfen keine Sicherheiten in Form von Vermögensgütern des Unternehmens, des Geschäftsinhabers oder der Gesellschafter ausbedungen werden.
- 1.5. Der Kapitalgeber hat mit Unterfertigung des Antrags auf Bürgschaftsübernahme zu erklären, dass
  - kein Ausschließungsgrund im Sinne von Punkt 1.2. vorliegt,
  - auf ihn – sofern es sich um einen Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens handelt – die Bestimmung des § 3 Kautionschutzgesetz, wonach die Gewährung der Einlage nicht Bedingung für den Abschluss oder die Aufrechterhaltung eines Dienstvertrages ist, zutrifft



- die Kapitaleinlage nicht aus strafrechtlich verbotenen Geschäften stammt.
- 1.6. Garantieansprüche dürfen nur mit Zustimmung der KGG abgetreten oder verpfändet werden. Im Falle des Todes des Kapitalgebers geht das Garantieverhältnis auf den oder die Erben der garantierten Kapitaleinlage über. Diesbezügliche Veränderungen sind der KGG binnen 3 Monaten mitzuteilen.
- 1.7. Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt gemäß diesen Richtlinien, kann aber im Einzelfall von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht. Der Gerichtsstand ist Linz.
- 1.8. Die gegenständlichen Bürgschaftsrichtlinien unterliegen den Regelungen des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union betreffend die „de minimis-Beihilfen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.9. Der Kreditnehmer ermächtigt und beauftragt das Kreditinstitut, der KGG alle von dieser zur Bearbeitung des Antrages und während der Bürgschaftslaufzeit verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 1.10. Der Kreditnehmer und der Kapitalgeber erteilen ihre Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass Auskünfte und Daten, welche zur Bearbeitung des Antrages sowie für die Dauer der Bürgschaft erforderlich sind, gegebenenfalls von den Gläubigerschutzverbänden sowie von österreichischen Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Bundes- und Landesstellen, eingeholt werden dürfen und an diese Institutionen und an die zuständigen Organe der Europäischen Kommission Auskünfte und Daten übermittelt werden dürfen.
- 1.11. Soweit in gegenständlichem Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## 2. UMFANG DER BÜRGSCHAFT

- 2.1. Verbürgt werden können Kapitaleinlagen von mindestens € 20.000 und höchstens € 75.000. Die Bürgschaftsquote beträgt max. 80 Prozent. Bemessungsgrundlage ist die jeweils aushaftende Kapitaleinlage bzw. ein nach der Bürgschaftsvereinbarung davon abweichender Betrag.
- 2.2. Das Bürgschaftsvolumen ist darüber hinaus wie folgt begrenzt:
  - pro Kapitalgeber mit max. € 75.000 und bei Beteiligung an mehreren Unternehmen mit max. € 225.000
  - pro Unternehmen mit max. € 225.000 unter Berücksichtigung der generellen Bürgschaftsobergrenzen laut Bürgschaftsrichtlinien für Kredite.



- 2.3. Die Garantie-bzw. Bürgschaftslaufzeit beträgt maximal 10 Jahre. Im letzten Drittel der jeweiligen Laufzeit schränkt sich der Bürgschaftsumfang analog einem fiktiven Tilgungsplan mit halbjährlichen, gleich hohen Kapitalraten ein.
- 2.4. Die Bürgschaft ist auf die Kapitaleinlage beschränkt und erstreckt sich nicht auf Entgeltforderungen, Zinsen oder allfällige Kosten. Gegenüber dem Kreditinstitut verbürgt die KGG zusätzlich ausständige Haftungsprovisionen der Bankgarantie, die in den letzten drei Monaten vor rechtskräftiger Konkureröffnung oder Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens fällig geworden sind.
- 2.5. Der Umfang sowie sämtliche Bedingungen dieser Bürgschaft haben auch für die Bankgarantie zu gelten. Anderslautende Garantiebedingungen werden nicht anerkannt.
26. Für den der Bankgarantie zugrundeliegenden Haftungskredit dürfen allenfalls weitere Sicherheiten nur von dritter Seite bestellt werden.

### 3. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMENS

- Führung des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und Wahrung der Rechte des Kapitalgebers
- Information des Kapitalgebers, des Kreditinstitutes und der KGG im Falle einer wirtschaftlichen Verschlechterung
- Einholung der Zustimmung der KGG für wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Änderungen im Unternehmen sowie für Änderungen der Vereinbarung mit dem Kapitalgeber
- fristgerechte Zahlung der Entgelte gemäß Punkt 9.
- Auskünfte über das Unternehmen auf Verlangen der KGG
- Vorlage der Jahresabschlüsse sowie auf Verlangen der KGG von aktuellen Saldenlisten, Soll-Ist-Vergleichen bzw. Zwischenabschlüssen
- Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen des Bürgschaftsvertrages.

### 4. PFLICHTEN DES KAPITALGEBERS

- Information über Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen durch das Unternehmen sowie über die beabsichtigte weitere Vorgangsweise
- Einholung der Zustimmung der KGG für



- Änderung der Einlagenvereinbarung
- vorzeitige gänzliche oder teilweise Aufkündigung der Kapitaleinlage

## 5. PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES

- 5.1. Dem Kreditinstitut obliegen die Abwicklungs- und Informationspflichten laut Abschnitt 5. der Bürgschaftsrichtlinien für Kredite.
- 5.2. Wird die Einlösung der Bürgschaft begehrt, hat das Kreditinstitut die Entscheidung der KGG über die Anerkennung des Garantiumfanges bei sonstigem Verlust der Bürgschaftsansprüche einzuholen.

## 6. AUFLÖSUNG DES GARANTIE- BZW. HAFTUNGSVERTRAGES

- 6.1. Der Kapitalgeber kann den Garantievertrag jederzeit vorzeitig ohne Angabe von Gründen auflösen.
- 6.2. Die KGG ist berechtigt, vom Kreditinstitut die Aufkündigung des Garantievertrages mit sofortiger Wirkung zu fordern, wenn der Kapitalgeber die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 6.3. Das Garantie- und das Bürgschaftsvertragsverhältnis erlöschen ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bereits im Zeitpunkt der Antragstellung ein Ausschlussgrund im Sinne von Punkt 1.5 vorlag.
- 6.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind Einlagenausfälle, welche durch den Kapitalgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- 6.5. Gründet sich der Garantiausschluss auf Tatbestände im Sinne der Punkte 6.3. und 6.4., welche jedoch erst nach der Anerkennung des Haftungsfalles hervorkommen, wird die Anerkennung widerrufen. Der Kapitalgeber hat in diesem Fall bereits geleistete Garantieeinlösungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz zurückzuzahlen.

## 7. HAFTUNGSFALL

- 7.1. Ansprüche aus der Garantie können nur geltend gemacht werden, wenn über das antragstellende Unternehmen ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens rechtkräftig abgewiesen wurde.
- 7.2. Der Eintritt des Haftungsfalles ist vom Unternehmen oder vom Kapitalgeber binnen 6 Wochen schriftlich dem Kreditinstitut bekannt zu geben.



- 7.3. Anspruch auf Einlösung der Garantie durch das Kreditinstitut besteht erst nach der Anerkennung des Haftungsfalles und des Garantiefalles durch die KGG, die grundsätzlich dann zu erfolgen hat, wenn der Kapitalgeber bereit ist, alle seine Ansprüche im Ausmaß der erfolgten Einlösung der KGG mit allen Rechten und Pflichten abzutreten und ihr alle Informationen, die zur Erlangung einer seiner Rechtsposition entsprechenden Stellung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

## 8. VERFAHREN

- 8.1. Das antragstellende Unternehmen reicht vor Abschluss des Einlagenvertrages bzw. vor der Einlagezahlung nach Abstimmung mit dem Kreditinstitut den vom Kapitalgeber mitunterfertigten Antrag bei der KGG ein.
- 8.2. Auf der Grundlage des Bürgschaftsanbotes der KGG schließt das Kreditinstitut mit dem antragstellenden Unternehmen den Haftungskreditvertrag ab und fertigt sodann die Bankzahlungsgarantie an den Kapitalgeber aus.



## 9. KOSTEN

- 9.1. An die KGG sind im Wege des Kreditinstitutes für die Antragsbearbeitung bzw. für die Bürgschaft zu entrichten:
- Einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,00 Prozent mind. € 300
  - Jährliche Bürgschaftsprovision in Höhe von 1,00 Prozent
  - Bearbeitungsentgelt für Vertragsänderungen: € 200
  - Kündigungsprovision bei vorzeitiger Kündigung: einmalig 2,00 Prozent
- 9.2. Das Kreditinstitut verrechnet zusätzlich für die Bankgarantie eine angemessene Haftkreditprovision  
Berechnungsbasis für sämtliche Entgelte ist die quotenmäßig verbürgte Kapitaleinlage zum jeweiligen Zeitpunkt.
- 9.3. Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Vorhinein zu entrichten (analog der Bürgschaftsrichtlinien für Kredite, Punkt 7.3.) Die übrigen Entgelte werden nach Vorschreibung der KGG fällig.
- 9.4. Sämtliche Entgelte werden vom Kreditinstitut im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens bzw. SEPA Firmenlastschriftverfahren an die KGG entrichtet. Die KGG ist berechtigt, auch für bestehende Bürgschaftsverträge die Kostensätze laut Punkt 9.1. für die Folgejahre zu ändern.